50.

14. April 1880.

Actum Mitwoch den 14. April 1880.

Vorversammelt am Regierungsrathe.

In Abwesenheit des Herrn Regierungsrath Landolt.

No 39.

Reglement üb. d. Fischenzen zu Flaachtobel, Eschenz u. d. Gerstlegumpi.

Das Reglement über die Fischenzen zu Flaachtobel, Eschenz, Mühlegumpi, wobei von Amtswegen Abänderungen vorgenommen worden, soll die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten.

No 40.

Anzeige d. Verhaftung eines Diebes.

Die Direktion des öffentlichen Unterrichtswesens:

Die gänzliche Unfähigkeit des Schulmeisters Ehrat zu Hüttlingen, die Fischenzen und Fischerei daselbst zu besorgen, ist notorisch. Namentlich sind die Fangvorrichtungen sind selten dann in gehöriger Ordnung, wenn der Besitzer selbst dabei ist. Ferner ist es notorisch, daß Ehrat die Fischerei oft ausübt, während das Patent ihm solche untersagt. Auch ist es notorisch, daß Ehrat Fische, welche weniger als 20 cm. lang sind, fängt und verkauft. Damit diese Übelstände beseitigt werden, ist es nothwendig, daß Ehrat die Fischenzen nicht mehr besitzt. Da aber Niemand sich findet, der sie pachten will, so ist es nothwendig, daß sie in Regie betrieben werden. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß ein tüchtiger Fischer angestellt werde, der die Fischenzen zu besorgen hat. Als solcher wird vorgeschlagen:

Jakob Bommer, Fischer in Steckborn.

Derselbe soll ferner beauftragt werden, die Fischenzen zu verpachten, sobald sich Pächter finden, welche Gewähr bieten, daß sie sich an die Vorschriften halten und eine angemessene Pachtsumme bezahlen. Die Pachtbedingungen sollen so gestellt werden, daß sie sich nicht zu Ungunsten des Fischers auslegen können, sondern nur so, daß sie sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen. Alle Pachtverträge sollen der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden.

14. April 1880.

Diese wolle senden sehen. Im Vollmeyer wünsche sein Quadratmeter à m² mit seinem Zeugnis, incl. Umwände zu verkaufen, wenn sie 2 fl. 70 kr. annehmen & Gemeinde Liste, dass sie Endschaft Schnee & messen lässt werde;

darauf kamen mir persönlich von unserem Herrn Pfarrer Frankenau angeboten worden. Wenn sie Lust hätte zu eigenem Zeugnis, wie einem Quittungsblatt das eigenen Zeugnis pro p. Ca. 1300 m² à fl. 2.70 kr. fl. 3510.- auf diese Weise annehmen & ein Abzug Zeugnis eines Bleistift zu geben, damit ein mitunter Umtausch Differenzen eingetragen kann. Ohne Garantie zu übernehmen über diese Antrag wollen Herrn persönlich Vollmeyer wol am Ersten mit dem Bürgermeister Entscheid werden.

Der Regierungsrath

wünscht hierüber einen Antrag der Direktion des öffentlichen Archives,

in Erwägung,

1. Die Direktion des öffentlichen Archives wird ermächtigt, die Anfertigung des Quittungsblattes an eigenen Zeugnissen im Maßstab eines Quartbogens in Linie eines Lehrers einen Beamten zu übertragen & die Anfertigung eines Verzeichnisses Vollmeyer auf Grund seiner Flurvermessen zu übertragen.

II. Mittheilung an die Direktion des öffentlichen Archives zur Entnahme zur Kenntnisnahme.

Die Direktion des öffentlichen Archives beschließt:

No 41.

Anfertigung eines Lehrers in d. Diensts zu Freyal.